

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0261/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	18.06.2013	Beratung

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht Aufgabengebiet Vormundschaften und Pflegschaften

Inhalt der Mitteilung

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Wahrnehmung des Aufgabengebietes Vormundschaften und Pflegschaften im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis.

Seit 2008 wird die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsvormundes/Amtspflegers eigenständig durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit 1,0 Stelle in der Abteilung Hilfe für junge Menschen und Familien wahrgenommen. Zuvor sind die Aufgaben eines Amtsvormundes/eines Amtspflegers verbunden mit den Aufgaben eines Beistandes nach § 18 SGB VIII wahrgenommen worden (sog. Mischarbeitsplatz). Anlass für die Aufgabentrennung sind zum damaligen Zeitpunkt der gestiegene Beratungsaufwand in den Arbeitsgebieten Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften sowie Beistandschaften gewesen, damit die in der Beistandschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verwaltungskräfte des gehobenen Dienstes) der Komplexität der fachlichen Anforderungen mit zwei gänzlich unterschiedlichen Konzepten gerecht werden konnten. Das Aufgabengebiet der Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften ist dahingehend spezialisiert worden, dass nunmehr diese Aufgaben durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer ganzen Stelle wahrgenommen werden.

Beabsichtigte Effekte durch die Trennung der Aufgabengebiete sind gewesen, dass

- der Amtsvormund/die Amtsvormünderin alle Mündel persönlich kennt und regelmäßig persönliche Kontakte pflegt,

- die Beziehung zwischen Mündel und Vormundschaft/Pflegschaft von persönlicher Kontinuität geprägt sein soll,
- der Amtsvormund/die Amtsvormünderin grundsätzlich bei Leistungsgewährung von HzE an den Hilfeplangesprächen gemäß § 36 SGB VIII teilnimmt,
- ein Kontakt des Vormundes/Pfleger zu den Bezugspersonen des minderjährigen jungen Menschen gewährleistet ist,
- die Aufgabenwahrnehmung parteilich im Sinne des Kindeswohls wahrgenommen wird.

Am 05. Juli 2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrecht im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Neuregelungen hatten zum Ziel, den persönlichen Kontakt des Vormunds zu seinen Mündeln zu stärken, um so einen besseren Schutz des Mündels zu gewährleisten. Während ein Teil der Neuregelungen bereits einen Tag nach Verkündung, also am 6. Juli 2011, in Kraft getreten ist, galten die neuen Vorgaben zur Entlastung der Amtsvormünder, zur gerichtlichen Beaufsichtigung des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Kind sowie zur Anhörung der Kinder erst ab dem 05. Juli 2012. Das Gesetz schreibt unter anderem eine Höchstzahl von 50 Fällen je Vollzeitkraft und regelmäßige monatliche Besuche/ persönliche Kontakte mit jedem zugewiesenen Mündel vor.

Insbesondere die Festlegung einer Fallzahlobergrenze, verbunden mit der vorgegebenen Kontaktdichte, stellt einen Widerspruch in sich dar, weil es grundsätzlich nicht möglich ist, im Jahr ca. 600 Kontakte mit Mündeln zu pflegen und gleichzeitig andere wesentliche Aufgaben eines Vormundes umzusetzen (welche die Wahrnehmung der elterlichen Sorge bei minderjährigen jungen Menschen umfasst). Der Vormund bzw. Pfleger nimmt im Rahmen seiner Bestellung per Gesetz die Rechtstellung der Eltern ein. Das Recht der elterlichen Sorge bedeutet im wesentlichen, dass der Vormund bzw. Pfleger

- Leistungsberechtigter einer HzE ist,
- ein Wunsch- und Wahlrecht hat, er kann die Einrichtung der Erziehungshilfe im Rahmen der gesetzlichen Grenzen aussuchen,
- gegen Entscheidungen des Jugendamtes Rechtsmittel einlegen kann,
- das Alleinentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung besitzt,
- bestimmte Rechte auf die Pflegepersonen delegieren kann (dabei bleibt das Sorgerecht beim Vormund)
- über das Umgangsrecht des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie verfügt.

Bei der gesetzlich geregelten Fallzahlobergrenze von 1:50 Fällen für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist ferner zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Fallzahl keine Unterschiede zwischen Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften macht. Eine Differenzierung nach Schwierigkeit oder Aufwand für die einzelnen Fälle ist kaum möglich und auch nicht sachdienlich. Die gesetzlich normierte Obergrenze ist von der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, weil die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Interesse des Mündels ansonsten nicht zu erfüllen sind.

Durch die Entzerrung des Mischarbeitsplatzes in getrennte Arbeitsbereiche Beistandschaften sowie Amtsvormundschaften und Pflegschaften ist die Stadt Bergisch Gladbach mit den darin angelegten beabsichtigten Effekten bereits in 2008 den im neuen

Vormundschafts- und Betreuungsrecht beinhalteten gesetzlichen Änderungen/Standards nachgekommen. Insofern hat das in 2012 in Kraft getretene Vormundschafts- und Betreuungsrecht die vorweggenommenen organisatorischen und qualitativen Änderungen bestätigt.

Allerdings hat die Einführung der Fallzahlobergrenze von 1:50 für eine vollzeitbeschäftigte sozialarbeiterische Fachkraft im Hause zur Konsequenz gehabt, dass es in 2011 zu einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Betreuungsverein des Diakonischen Werkes Köln und Region und der Stadt Bergisch Gladbach zur externen Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften gekommen ist, da die Fallzahlen dauerhaft deutlich über der v. g. Fallzahlenobergrenze lagen und dringend eine Entlastung geschaffen werden musste. Dieser Verein verfügt über die hierfür notwendige Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt und langjährige Erfahrung in diesem Aufgabenbereich. Hinsichtlich der Vergütung wurde sich dahingehend geeinigt, dass die Stadt Bergisch Gladbach auf der Grundlage einer minutengenauen Abrechnung die der Betreuungsverein für die Landesjustizkasse erstellt, einen Betrag von 33,76 Euro pro abgerechneter Fachleistungsstunde je Fall erstattet. Weitere entstehende Vergütungsansprüche des Diakonischen Betreuungsvereins gegenüber der Landesjustizkasse waren/sind zwischen letztgenannten Institutionen, unabhängig von der Stadt Bergisch Gladbach, zu klären. Die Stadt Bergisch Gladbach ist damit einer vertraglich geregelten Kooperation nachgekommen, wie es Kommunen wie Köln oder Düsseldorf auch getan haben.

Für die Praxis hatte dies zur Folge, dass die Bezirkssozialarbeit im Jugendamt verstärkt die Bestellung von Vereinsvormündern beim Familiengericht Bergisch Gladbach beantragt hat, damit ein Ausgleich von Fallzahlen mit der Wirkung einer Entlastung/Verringerung auf Seiten der Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften erzielt werden konnte. Des Weiteren wurde mit dieser Kooperation die Möglichkeit geschaffen, dem Familiengericht auch Personen und Vereine zur Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften nach § 53 SGB VIII vorzuschlagen, was bislang mangels Alternativen so nicht möglich war. Aktuell werden im Jugendamt 23 Amtsvormundschaften und 17 Amtspflegschaft geführt. Ferner ist es der Fachkraft gelungen drei Berufsvormünder für die Führung von Vormundschaften/Pflegschaften zu gewinnen.

Das Amtsgericht Bergisch Gladbach hat in 2012 die Revisionsstelle des Oberlandesgerichtes Köln (OLG) gebeten, die Vergütungspraxis auf ihre rechtliche Gültigkeit hin zu prüfen, da durch die zunehmende Bestellung von Vereinsvormündern hohe Kosten auf die Landesjustizkasse zugekommen waren und es sich nach Meinung des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach im Grunde um eine Doppelfinanzierung (Geltendmachung von Vergütungsabrechnungen gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach und der Landesjustizkasse) handelt. Mit Beschluss des Präsidenten des OLG Köln vom 21.05.2012 ist die v. g. Vergütungspraxis verworfen worden. Das OLG Köln hat sich dieser Auffassung des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach angeschlossen.

Als Konsequenz hieraus ist ein neuer Vertrag mit dem Diakonischen Betreuungsverein geschlossen worden, welcher nunmehr die Finanzierungspraxis, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des geltenden Vormundschafts- und Betreuungsrechts regelt. Dabei gewährt die Stadt Bergisch Gladbach ab dem 01. Februar 2013 für jede übernommene Vormundschaft oder Pflegschaft, für die die originäre örtliche Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach nach dem SGB VIII bestünde, einen allgemei-

nen Zuschuss (Overheadkostenbeteiligung) in Höhe von 50 Euro/Monat. Entfällt die Vergütung durch das zuständige Familiengericht, endet auch die Zuschussfinanzierung durch die Stadt. Der Diakonie Betreuungsverein ist durch diese Regelung in der Lage weiterhin gegenüber der Landesjustizkasse abzurechnen. Somit ist sichergestellt das neben der Bestellung eines Amtsvormundes/Amtspflegers auch weiterhin Vereinsvormundschaften- und Pflegschaften durch das Familiengericht Bergisch Gladbach bestellt werden können. Die Fallzahlenobergrenze von 1:50 mit den darin angelegten Qualitätsstandards kann ebenfalls eingehalten werden. Darüber hinaus ist es das Bestreben, dass die Fachkraft Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft in die Lage versetzt wird, zunehmend einen Pool an Berufsvormündern/Berufspflegern aufzubauen und diesen zu begleiten, um so eine größere Auswahlmöglichkeit für junge Menschen sicherzustellen. Das bedeutet, dass die Amtsvormundschaft verstärkt Arbeitszeit aufwenden muss hinsichtlich der Auswahl geeigneter Personen hierfür. Auch ist gemäß § 53 SGB VIII die Sicherstellung des Anspruchs auf regelmäßige Beratung und Unterstützung dieses Personenkreises gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch die Fachkraft Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft zu gewährleisten.

Aktuell ist nicht geplant, eine weitere Verlagerung zu weiteren potentiellen Trägern in Anspruch zu nehmen. Mit dem Familiengericht Bergisch Gladbach ist abgesprochen, dass die Bezirkssozialarbeit vermehrt Einzelvormünder gegenüber dem Familiengericht Bergisch Gladbach zur Bestellung anregt. Intern ist das Verwaltungsverfahren dahingehend geregelt, grundsätzlich jede Anregung auf Bestellung eines Vereinsvormundes/Einzelvormundes erst im Hause durch die Fachkraft Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft dahingehend zu prüfen, ob der Fall möglicherweise nicht im Interesse der Fachkraft selber liegt. Erst dann erfolgt eine Abgabe an die Diakonie Betreuungsverein bzw. an die Berufseinzelvormünder. In letzter Konsequenz entscheidet allerdings das zuständige Familiengericht, ob es dem Bestellschlag der Verwaltung folgt. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass nicht in allen Fallkonstellationen eine Vereinsvormundschaft oder Berufsvormundschaft vorgeschlagen werden kann.

Durch die beschriebene Entzerrung des Mischarbeitsplatzes und der getroffenen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Diakonie Betreuungsverein und der Stadt Bergisch Gladbach ist es ohne Schaffung einer zusätzlichen Stelle gelungen, die Arbeit der Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften qualitativ im Interesse des Kindeswohls deutlich zu verbessern. Trotzdem wird kritisch beobachtet werden müssen, wie sich die weitere Fallzahlenentwicklung gestaltet, denn neben dem gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen, persönlichen Mündelkontakt fallen weitere Arbeiten an wie z. B.

- das Stellen von Anträgen (sämtliche Möglichkeiten im Bereich der HzE, Rente, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz),
- aber auch Wohnungsaufösungen,
- Nachlasspflege,
- Vermögensanlagen und deren Verwaltung,
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen,
- Berichterstattungen an das Familiengericht,
- die Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder/Pfleger.

Es ist das Bestreben, dass die jetzige Stelleninhaberin im Fallzahlenverhältnis von 1:40 arbeitet, zumal auch Zeitanteile für Fort- und Weiterbildung, als auch für Supervision gegeben sein müssen.

Die Verwaltung wird die Fallzahlenentwicklung im Aufgabengebiet Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften weiterhin kritisch begleiten. Sollte sich ein Stellenmehrbedarf ergeben, weil die Kapazitäten intern wie extern nicht ausreichend sind, wird dieser zu ermitteln und der Jugendhilfeausschuss hierüber zu informieren sein.